

BL_GERICHTE 810 24 118 vom 6. November 2024

BL Gerichte, 2024-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_24_118

FR: BL_GERICHTE 810 24 118 du 6 novembre 2024

IT: BL_GERICHTE 810 24 118 del 6 novembre 2024

Regeste

Neuregelung der Auszahlung aus den klinikeigenen Fonds / Lohnnachzahlung

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 25 des Spitalgesetzes vom 17. November 2011 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 können letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Organe des Kantonsspitals Baselland beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, angefochten werden. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid in schutzwürdigen Interessen betroffen (§ 47 Abs. 1 lit. a VPO) und somit zur Beschwerde legitimiert. Die weiteren formellen Voraussetzungen sind ebenfalls erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit des angefochtenen Rechtsaktes ist dem Kantonsgericht dagegen – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen – verwehrt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

E. 3

Dem Beschwerdeführer wird eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'461.60 (inkl. Auslagen und 8.1 % MWST) zulasten der Vorinstanz zugesprochen. Kantonsrichter
Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.